



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Überprüfung der Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahr-zeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge

Aktuell seit 12.05.2026 12:23:46

Angegeben von:

DSLVBundesverband Spedition und Logistik e.V. (R000415) am 11.08.2025

Beschreibung:

Das Verbot gemäß § 8 Absatz 2 der LKWÜberlStVAusnV, gefährliche Güter in kennzeichnungspflichtigen Mengen befördern zu dürfen, ist wesentliches Hindernis für den Einsatz von Lang-Lkw in der Stückgutlogistik in Deutschland. Während der Transport als gefährlich klassifizierter Handelswaren in UN-geprüften Gebinden und Verpackungen in konventionellen Sattel- und Gliederzügen bis zur höchstzulässigen Gesamtmasse der Beförderungseinheiten gemäß ADR sicherheitstechnisch unbedenklich ist, ist deren Transport in Lang-Lkw nur eingeschränkt möglich. Sicherheitstechnisch ist dies nicht nachvollziehbar. Daher strebt der DSLV eine Ergänzung an mit dem Ziel, verpackte gefährliche Güter gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die intern. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) zuzulassen.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Güterverkehr [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

LKWÜberlStVAusnV [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2508110016 (PDF - 7 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 08.07.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Verkehr (BMV) [alle SG dorthin]